

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	<b>Technische Hochschule Rosenheim</b>		
Ggf. Standort			
Studiengang	<b>International Management</b>		
Abschlussbezeichnung	<b>Master of Arts (M.A.)</b>		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WS 2022/2023 (01.10.2022)		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	23	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	SS 23 Studienanfänger*innen		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Holger Reimann
Akkreditierungsbericht vom	14.11.2023

## Inhalt

<b>Ergebnisse auf einen Blick</b> .....	<b>4</b>
<b>Kurzprofil des Studiengangs</b> .....	<b>5</b>
<b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</b> .....	<b>6</b>
<b>I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>7</b>
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) .....	7
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) .....	7
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) .....	7
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) .....	8
5 Modularisierung (§ 7 MRVO) .....	8
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) .....	9
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV) .....	9
8 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	9
9 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	9
<b>II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>10</b>
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	10
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	10
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	10
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	12
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	12
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	14
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) .....	16
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....	17
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	19
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	21
2.2.7 Nicht einschlägig: Besonderer Profilsanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	23
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) .....	23
2.3.2 Nicht einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO).....	25
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	25
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	27
2.6 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	30
2.7 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)....	30
2.8 Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	30
2.9 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	30
<b>III Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>31</b>
1 Allgemeine Hinweise .....	31
2 Rechtliche Grundlagen.....	31
3 Gutachtergremium .....	31
<b>IV Datenblatt</b> .....	<b>32</b>
1 Daten zum Studiengang.....	32
2 Daten zur Akkreditierung.....	32

**V Glossar .....33**



## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

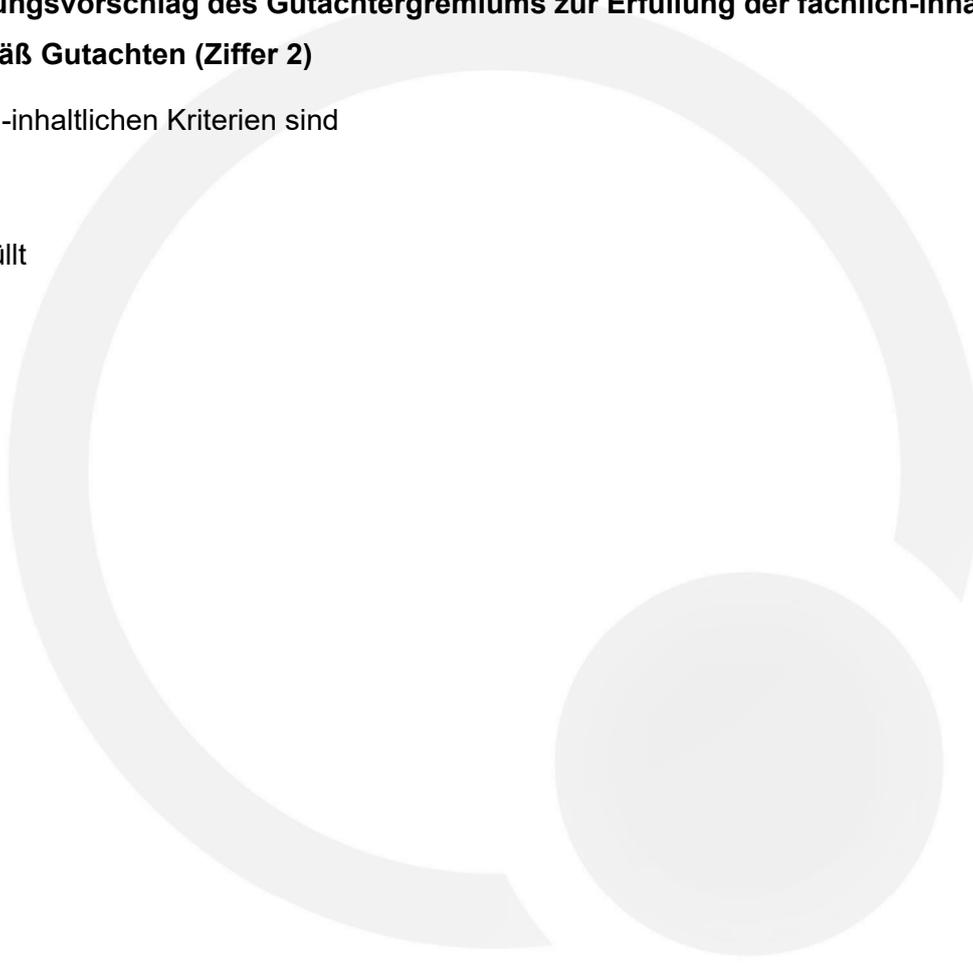
Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt



## Kurzprofil des Studiengangs

Die Technische Hochschule Rosenheim wurde als Fachhochschule Rosenheim im August 1971 mit den Fachbereichen Allgemeinwissenschaften, Betriebswirtschaft, Holztechnik und Kunststofftechnik gegründet. Aktuell besteht die Hochschule aus zehn Fakultäten und einer Weiterbildungseinrichtung (Academy für Professionals afp).

An den Standorten Rosenheim, Burghausen, Mühldorf am Inn und Traunstein studieren im Wintersemester 2022/23 aktuell 6.403 Studenten\*innen (WS 21/22: 6.482). In Rosenheim und an den weiteren Standorten werden insgesamt 35 Bachelor- und 15 Masterstudiengänge angeboten.

Die Fakultät für Betriebswirtschaft weist mit dem Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaft“ mit aktuell 620 Studierenden (2022) den weitaus größten Studiengang auf. Mit 481 Studenten\*innen im Masterstudiengang sind derzeit 668 Studierende an der Fakultät für Betriebswirtschaft immatrikuliert.

Die umfangreichen Innovationsaktivitäten an der Hochschule werden im Zentrum für Forschung, Entwicklung und Transfer gebündelt. Die Fakultät für Betriebswirtschaft deckt hier insbesondere das Kompetenzfeld „Wirtschaft und Management“ ab.

Die Fakultät ist zudem stark vernetzt in der Region Südostbayern. Zu nennen sind hierzu die folgenden dauerhaften Aktivitäten:

- Betreiben eines regionalen Wirtschaftsbarometers
- Veranstaltung der Rosenheimer Industriekontaktmesse (IKORO)
- Rosenheim Center for Entrepreneurship (ROCKET; für die gesamte Hochschule)

Der konsekutive Vollzeit-Studiengang „International Management“ ist ein anwendungsorientierter Masterstudiengang mit einer entsprechenden wissenschaftlichen Fundierung. Die Regelstudienzeit beträgt drei (theoretische) Semester (90 ECTS-Punkte). Der Studiengang startet jeweils zum 15. März bzw. 01. Oktober.

Durch die globalen Verflechtungen in der Wirtschaftswelt sowie die großen digitalen, ökologischen und ethischen Herausforderungen unserer Zeit, gewinnen neue Kompetenzen für zukünftige Fach- und Führungskräfte an Bedeutung. Diese stehen im Fokus des betriebswirtschaftlichen Masterstudiengangs. Der Studiengang ist sowohl zweisprachig deutsch/englisch als auch vollständig auf Englisch studierbar. Insgesamt wird ein Mindestniveau in beiden Sprachen erwartet.

Die Einsatzgebiete für Absolvent\*innen sind weit gestreut: Sie reichen von der Verbesserung der internationalen Marktbearbeitung oder Optimierung des Finanzmanagements bis zu Effizienzsteigerung in allen Unternehmensprozessen. Folgende Schwerpunktbildungen (als Wahlpflichtmodule ab dem ersten Lehrplansemester) sind beispielsweise möglich: Strategic Marketing Management, Mindful Leadership, Data Driven Business Management & Controlling, Change Management,

Supply Chain Management, Innovation & Entrepreneurship, Finance & Accounting, European Economics & European Law oder Internationales Steuerrecht & Wirtschaftsprüfung. Das Augenmerk wird hier auf Gruppenarbeiten und Fallstudien gelegt. Die Master-/Abschlussarbeit ist innerhalb von sechs Monaten zu bearbeiten.

Masterabsolvent\*innen des Studiengangs sind bestens gerüstet, um in global agierenden mittelständischen und großen Unternehmen zentrale Aufgaben zu übernehmen oder sich erfolgreich selbständig zu machen. Auch die wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem anschließenden Promotionsverfahren steht Ihnen offen.

Der Studiengang wird von der Fakultät für Betriebswirtschaft seit dem Wintersemester 2022/23 angeboten; es gelten spezielle Zugangsvoraussetzungen (Studien- und Prüfungsordnung § 3).

Der Masterstudiengang ist in der Fakultät für Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Rosenheim angesiedelt. Auf Nachfrage beim bzw. bei der Modulverantwortlichen können Studierende anderer Fakultäten angebotene Mastermodule besuchen. Der Lehre erfolgt ganz überwiegend in fakultätsunabhängigen Hörsälen und Räumen. Der Fakultät stehen aber auch eigene Seminar- und Rechnerräume (Labore) zur Verfügung.

### **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Der Studiengang International Management M.A. berücksichtigt die weiter zunehmende Bedeutung der Internationalisierung mit Blick auf die Gewinnung ausländischer Fachkräfte als auch auf die Qualifizierung inländischer Fachkräfte. Er verfolgt als zentrales Qualifikationsziel die Vertiefung und Spezialisierung von Kenntnissen in der anwendungsorientierten Betriebswirtschaftslehre auf wissenschaftlicher Grundlage für den Führungskräftenachwuchs global vernetzter mittlerer und großer Unternehmen. In diesem Kontext werden die aktuellen digitalen, ökologischen und ethischen Voraussetzungen besonders berücksichtigt.

Das angestrebte Anknüpfen an die Kenntnisse der Studierenden aus den vorhergehenden Studiengängen dürfte dem Studiengang aufgrund seines Aufbaus und seiner Inhalte gut gelingen. Diese Zielsetzungen sind für diesen Masterstudiengang aus Sicht der Gutachtergruppe nachvollziehbar und erscheinen angesichts des definierten Konzeptes, insbesondere der Studieninhalte und der Modulstruktur sinnvoll und adäquat.

Insgesamt ist die Studienqualität aus Sicht des Gutachtergremiums positiv.

## I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### 1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss. Es handelt sich um einen dreisemestrigen Vollzeitstudiengang. Mit dem konsekutiven Masterabschluss werden unter Einbeziehung des grundständigen Bachelorstudiengangs 300 ECTS-Punkte erworben.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Im Masterstudiengang sollen die Studierenden in ihrer Masterarbeit (Master-Thesis) ihre Fähigkeit nachweisen, dass sie die im Studium erworbenen fachlichen, aber auch personalen Kompetenzen, auf komplexe Aufgabenstellungen in der Praxis selbstständig anwenden können.

Der konsekutive Masterstudiengang ist gemäß §2 der Studien- und Prüfungsordnung als anwendungsorientierter Studiengang konzipiert.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Für den Masterstudiengang gelten die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen, welche im bayerischen Hochschulgesetz geregelt sind. Näheres ist der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Technischen Hochschule Rosenheim zu entnehmen.

Zusätzlich ist der § 3 der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung zu berücksichtigen: Gemäß Absatz (1) muss im erworbenen Bachelor-Abschluss oder in einem gleichwertigen Abschluss die Gesamtnote „2,5“ oder besser erzielt worden sein. Im Absatz (2) sind die sprachlichen Qualifikationsvoraussetzungen geregelt.

(Vgl. Studienplan, Anlage 4: Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung)

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Bei erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, mit der Kurzform: „M.A.“, verliehen. Über die Verleihung des akademischen Grades wird ebenfalls eine Urkunde der Technischen Hochschule Rosenheim mit einem englischsprachigen Diploma Supplement ausgestellt.

Das Diploma Supplement gibt Auskunft über das jeweils zugrunde liegende Studium und liegt in einer aktuellen Fassung vor.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Masterstudiengang umfasst zwei Pflichtmodule sowie neun Wahlpflichtmodule, aus denen die Studierenden vier belegen und erfolgreich abschließen müssen.

Die Modulbeschreibungen für Bachelor und Master enthalten alle im § 7 Abs. 2 der Musterrechtsverordnung geforderten Angaben: Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufwand, Dauer des Moduls.

In § 23 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Rosenheim ist verbindlich die Ausweisung von relativen Noten im Diploma Supplement geregelt.

In den Studien- und Prüfungsordnungen bzw. im Modulhandbuch sind Prüfungsart, -umfang, -dauer im Anhang festgelegt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Nach § 5 Absatz (3) der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Rosenheim entspricht ein ECTS-Punkt einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden. Pro Semester sind Module im Gesamtvolumen von 30 ECTS-Punkten vorgesehen; je nach Lage der gewählten Wahlpflichtmodule kann es hier zu geringfügigen Abweichungen kommen. Zum Masterabschluss werden insgesamt 300 ECTS-Punkte erreicht. Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Masterarbeit 30 ECTS-Punkte. Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

### Sachstand/Bewertung

Die Anerkennungsregeln für den Bachelor- und für den Masterstudiengang sind hochschulweit in der bayerischen Rahmenprüfungsordnung für Fachhochschulen Art. 4 und im Bayerischen Hochschulgesetz Art. 63 sowie in der Allgemeinen Prüfungsordnung § 7 der Technischen Hochschule Rosenheim verankert. Die Umsetzung der Lissabon-Konvention wird gewährleistet.

Gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung § 7 Abs. 7 dürfen außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen höchstens die Hälfte der in einem Studiengang nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 8 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

## 9 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

## II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

*Bei der Begutachtung hat es keine besonderen Schwerpunkte gegeben.*

### 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

##### **Sachstand**

Die Studien- und Qualifikationsziele bzw. kompetenzorientierten Lernergebnisse sind in der Studien- und Prüfungsordnung sowie im Modulhandbuch klar formuliert und sind gemäß dem Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) auf der Niveaustufe 7 (für den Master-Abschluss) formuliert.

Die Studierenden werden zu Fach- und Führungskräften ausgebildet, die in allen Unternehmensgrößen und Branchen (auch im öffentlichen Bereich) einsetzbar sind.

„International Management“ ist ein anwendungsorientierter Masterstudiengang mit einer entsprechenden, tieferen wissenschaftlichen Fundierung. Die speziellen Anforderungen an unternehmerisch und strategisch denkende, innovative Fach- und Führungskräfte mit ausgezeichneten internationalen Kompetenzen stehen im Fokus dieses betriebswirtschaftlichen Masterstudiengangs. Diese Ausrichtung kommt insbesondere durch die inhaltliche Gestaltung der Wahlpflichtfächer zum Ausdruck.

Auf die Entwicklung der eigenen Persönlichkeit wird im Masterstudiengang großer Wert gelegt – insbesondere im Hinblick auf diese Fähigkeiten:

- **Kommunikationsfähigkeit:** Kommunikation stellt einen wichtigen Bestandteil der im Studium zu vermittelnden sozialen Kompetenzen dar. Dies betrifft z. B. die Kommunikationsfähigkeit von MitarbeiterInnen im Team ebenso wie die Kommunikationsfähigkeit einer Führungskraft mit ihren MitarbeiterInnen. Das erforderliche Wissen über Kommunikationsabläufe, Rhetorik und Gesprächstechniken wird insbesondere in Modulen, die Personal und Marketing beinhalten, vermittelt. Hier werden u. a. das Führen von Mitarbeitergesprächen (Zielvereinbarungsgespräche, Geben und Nehmen von Feedback, Konfliktgespräche etc.) und die Kommunikation in Verhandlungssituationen erlernt und in Rollenspielen praktisch trainiert (z. T. mit Videoaufzeichnung).
- **Teamfähigkeit:** Um die Studierenden auf eine erfolgreiche berufliche Laufbahn vorzubereiten, wird ebenfalls großer Wert auf die Förderung der Teamfähigkeit gelegt. Die konstruktive

Zusammenarbeit in Teams wird dabei insbesondere in den angebotenen Unternehmensplanspielen, den Fallstudien sowie den Projektstudien erlernt. Hier werden neben Fachwissen vor allem auch methodische und soziale Kompetenzen systematisch gefördert. So wird vor allem das Verhalten der Teilnehmer im Team reflektiert und besprochen, wozu beispielsweise auch spezielle Coaching-Termine angeboten werden. Darüber hinaus werden in allen anderen Modulen regelmäßig z. B. Gruppenarbeiten durchgeführt, wodurch ebenfalls die konstruktive Zusammenarbeit in Teams kontinuierlich gefördert wird.

- **Konfliktfähigkeit:** Auch das Erlernen eines konstruktiven Umgangs mit Konflikten ist ein wichtiger Bestandteil der im Studium zu entwickelnden Sozialkompetenzen. Im Rahmen des gesamten Studiums und in jedem Modul werden kontinuierlich Gruppenübungen eingesetzt, wodurch gezielt die Zusammenarbeit der Teilnehmer und damit auch das konstruktive Konfliktverhalten gefördert werden (siehe hierzu auch unter „Teamfähigkeit“).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Dieser konsekutive Masterstudiengang verfolgt als zentrales Qualifikationsziel die Vertiefung und Spezialisierung von Kenntnissen in der anwendungsorientierten Betriebswirtschaftslehre auf wissenschaftlicher Grundlage für den Führungskräftenachwuchs global vernetzter mittlerer und großer Unternehmen. In diesem Kontext werden die aktuellen digitalen, ökologischen und ethischen Voraussetzungen besonders berücksichtigt.

Inhaltlich ist der Masterstudiengang durch das Angebot der 9 Wahlpflichtmodule breit aufgestellt. Die Studierenden können sich dadurch entsprechend ihren Fähigkeiten für unterschiedliche Verantwortungsbereiche eines international ausgerichteten Unternehmens qualifizieren. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit von 6 Monaten ermöglicht es, praxisbezogene Sachverhalte mit wissenschaftlichen Ansätzen eigenständig aufzuarbeiten. In den Pflichtmodulen wird eine adäquate Wissensbasis für den Masterstudiengang vermittelt. In Planspielen und den Wahlpflichtmodulen werden Fähigkeiten zur Anwendung des Wissens insbesondere in Prüfungsstudienarbeiten und der Kommunikation zu fachspezifischen Inhalten gestärkt.

Das angestrebte Anknüpfen an die Kenntnisse der Studierenden aus vorhergehenden Studiengängen dürfte dem Studiengang aufgrund seines Aufbaus und seiner Inhalte gut gelingen. Diese Zielsetzungen sind für diesen Masterstudiengang aus Sicht der Gutachtergruppe nachvollziehbar und erscheinen angesichts des definierten Konzeptes, insbesondere der Studieninhalte und der Modulstruktur sinnvoll und adäquat. Qualifikation und Niveau des Masterabschlusses entsprechen daher dem Hochschulqualifikationsrahmen.

In der Qualifikation ausländischer Studierender für den deutschen Arbeitsmarkt besteht noch Verbesserungspotential. Entsprechend dem erheblichen Stellenwert der deutschen Sprachkenntnisse in einem Großteil der Module und auch zur Verbesserung der Chancen im deutschen Arbeitsmarkt,

sind noch Verbesserungsmöglichkeiten zu sehen. Mit der Gründung des Centers for Careers, Communication und Competence hat die Hochschule einen wesentlichen Schritt getan, um die Persönlichkeitsentwicklung während des Studiums und die Aufnahme von qualifizierten Erwerbstätigkeiten im Anschluss an das Studium zu unterstützen.

Im Diploma Supplement sind die erreichten Qualifikationen entsprechend des Hochschulqualifikationsrahmens dokumentiert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Der Masterstudiengang „International Management“ ist modular aufgebaut. Dabei ist eine ausgewogene Verteilung der Studienleistungen über den Studienzeitraum gewährleistet. Wahlmöglichkeiten ergeben sich für die Studierenden aus der gezielten Wahl der zu belegenden neun Wahlpflichtmodule mit den Ausrichtungen „Unternehmensführung“ und „Internationalisierung“. Es ist keine explizite Praxisphase vorgesehen. Viele Module sind in Projektform und in Teamarbeit zu absolvieren. Hier können die Master-Studierenden eigene Ideen auch zur Ausgestaltung der Lehre einbringen.

Der Studienverlaufsplan Master befindet sich in der Anlage 12.

Alle Module werden inhaltlich abgestimmt und auf den angestrebten Abschluss ausgerichtet angeboten (grundlegende Pflichtmodule, vertiefende Wahlmodule).

Es werden eine Reihe verschiedener Online-Formate angeboten (Hybrid, Liveübertragungen, Aufzeichnungen, Lehrvideos, Breakout Sessions u. ä.) – auch über die Corona-Pandemie hinaus.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang International Management M.A. berücksichtigt die weiter zunehmende Bedeutung der Internationalisierung mit Blick auf die Gewinnung ausländischer Fachkräfte als auch auf die Qualifizierung inländischer Fachkräfte. Der zunächst auf den Mittelstand fokussierte Studiengang wurde daher erweitert. Somit spricht der neu ausgerichtete Studiengang weitergehend den Mittelstand an, wendet sich jedoch auch an internationale Konzerne und somit einer größeren Zielgruppe für die Absolventen\*innen zu. Die Bezeichnung des Studienganges und der Abschlussgrad Master passen mit den Inhalten des Studienganges überein. Die Hochschule ist mit der Wirtschaft gut vernetzt und hat aktuelle Themen der Internationalisierung in die Inhalte des Curriculums einbringen

können. Darüber hinaus kann auf Grund des internationalen Profils und der englischsprachigen Anteile das Studienprogramm auch von Studierenden aus dem Ausland wahrgenommen werden. Somit sollen internationale Studierende für den deutschen Arbeitsmarkt qualifiziert werden. Die Studierenden der Hochschule zeigten sich positiv gegenüber dem Studienprogramm, der Zusammensetzung, sowie der Betreuung durch die Dozierenden der Hochschule.

Der Studiengang International Management (M.A.) gliedert sich zum einen in zwei Pflichtmodule und ermöglicht es den Studierenden entsprechend der eigenen Neigung Schwerpunkte in Form der Wahlpflichtfächer zu wählen. Derzeit sind im Curriculum 9 Wahlpflichtmodule im Modulhandbuch angegeben. Die Wahlpflichtmodule decken insgesamt die zentralen Bereiche der Managementaufgaben ab. Aktuell werden nur 4 Wahlpflichtmodule in englischer Sprache, die übrigen in deutscher Sprache angeboten. Englischsprachige Studierende müssen daher ein deutschsprachiges Modul wählen, wenn ein englischsprachiges Modul mangels Teilnahme nicht angeboten wird. Mindestens 7 Studierende müssen ein Wahlpflichtmodul wählen, damit es in einem Semester angeboten werden kann. Deutschsprachige Module werden teilweise damit begründet, dass die Inhalte nationalen Regulierungen unterliegen, z. B. Steuern. Um internationale Studierende für den deutschen Arbeitsmarkt zu qualifizieren, können diese Themenfelder durchaus eine gewisse Relevanz haben. Es ist zu erwarten, dass diese Fächer ggf. auch in der weiteren Entwicklung der Hochschule durch internationalere Ausrichtungen ergänzt bzw. substituiert werden, jedoch liegt dies im Entscheidungsbereich der Hochschule ist nicht Gegenstand der vorgenommenen Akkreditierung.

In den Eingangsqualifikationen und Zugangsvoraussetzungen wird nach SPO dem bilingualen Ansatz Rechnung getragen. Gefordert wird ein Sprachnachweis nach den üblichen Niveaus für deutsch und englisch, sofern es sich nicht um die Muttersprache handelt. Da es sich nicht um einen deutschsprachigen Studiengang handelt, gelten die sprachlichen Anforderungen für die deutsche Sprache gemäß Immatrikulationsordnung in dem Fall nicht. Laut eigenen Angaben wird der Studiengang in deutsch/englisch und englisch angeboten. Eine durchgehend englische Variante des Studienganges International Management ist bisher offenbar nicht umgesetzt. Daher beziehen sich die Ausführungen auf den deutsch/englischen Studiengang. Für die Studierenden in dieser Variante des Studienganges sind gute bilinguale Sprachkenntnisse erforderlich, um alle Optionen des Studiums nutzen zu können. Im ersten Studiensemester wird nur 1 Wahlpflichtmodul in englischer Sprache angeboten. Gute deutsche Sprachkenntnisse sind daher bereits ab Studienbeginn erforderlich. Wie oben angesprochen, setzt sich eine Auswahl aus den Wahlpflichtmodulen nach individuellen Stärken mit hoher Wahrscheinlichkeit aus englisch- und deutschsprachigen Modulen zusammen, da 5 deutschsprachigen 4 englischsprachige Module gegenüberstehen. Module, die in englischer Sprache angeboten werden, sollten im Modulhandbuch auf die Angabe von Lehrbüchern in deutscher Sprache verzichten, bzw. diese nur zur Ergänzung angeben. Darüber hinaus stehen aktuelle Dokumente für das Studium, insb. Prüfungsordnung und Modulhandbuch, nicht vollständig in englischer Sprache zur Verfügung.

Bei der Überarbeitung des Modulhandbuches sollten noch folgenden Aspekte berücksichtigt werden. Die Literaturempfehlungen zu den Kursen sollten sich auf die aktuellen Standardlehrbücher beziehen. Quellen, die 30 Jahre und älter sind, sind für das Verständnis eines Fachgebietes durchaus relevant, qualifizieren aber nicht für die Lösung einer Managementaufgabe nach aktuellem Wissen (z. B. Modul 9).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Überarbeitung des Modulhandbuches, insb. zu den Literaturangaben (aktuelle Quellen, Quellen und Module in derselben Sprache)
- Erforderliche Sprachkenntnisse eindeutig kommunizieren, insb. Kenntnisse der deutschen Sprache und Studienanteile in deutscher und englischer Sprache
- Angebot eines durchgehend englischsprachigen Masters International Management hinsichtlich des Starts konkretisieren.

#### **2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Die entsprechenden Anerkennungsregeln sind hochschulweit in der bayerischen Rahmenprüfungsordnung Art. 4 und im Bayerischen Hochschulgesetz Art. 63 sowie in der Allgemeinen Prüfungsordnung § 7 der Technischen Hochschule Rosenheim verankert. Die Umsetzung der Lissabon-Konvention wird gewährleistet. Erforderliche Anpassungen und Ergänzungen der Allgemeinen Prüfungsordnung werden regelmäßig im Prüfungsausschuss besprochen.

In der einschlägigen Ergänzung zum Studienplan sind die Mobilitätsfenster für diesen Masterstudienangang ausgewiesen:

Für ein Studiensemester im Ausland empfehlen sich das zweite Semester, wenn man das Studium im Ausland frühzeitig als Freemover (d. h. außerhalb der Rosenheimer Hochschulpartnerschaften) plant, oder das dritte Semester, wenn man sich bereits im ersten Semester über das International Office für ein Auslandssemester an einer Partnerhochschule beworben hat. Das dritte Semester ist dem Verfassen der Masterarbeit vorbehalten, d. h., die Masterarbeit kann man während des Auslandssemesters erstellen. Denkbar ist auch, ein viertes Semester für das Verfassen der Masterarbeit anzuhängen. Das zweite, aber auch das erste Semester enthalten eine Reihe von Lehrveranstaltungen, die die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen erleichtern, im Umfang von bis zu 30 ECTS-Punkte pro Semester.

Bei ausländischen Abschlüssen sind sowohl die von Partnerhochschulen als auch von sonstigen Hochschulen bzw. Universitäten vorgelegten Abschlüsse für das Masterstudium in Rosenheim zugangsberechtigt. Über die Gleichwertigkeit und Einschlägigkeit von Studienabschlüssen sowie sonstige Zugangsvoraussetzungen entscheidet die Prüfungskommission. Sie kann bei Bewerbungen aus dem Ausland vor einer Entscheidung ergänzend den Rat von den Auslandsbeauftragten der Fakultät einholen.

Außerdem soll der den Zugang begründende Abschluss mindestens 210 ECTS-Leistungspunkte umfassen. Sollte dieser weniger als 210, aber mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte umfassen, sind für das Bestehen der Masterprüfung die fehlenden Leistungspunkte mit Fächern aus dem Fächerkatalog der Technischen Hochschule Rosenheim (insbesondere des Bachelor-Studiengangs der Fakultät für Betriebswirtschaft sowie des Fächerkatalogs der Fakultät für Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften) im Verlauf des Masterstudiums nachzuholen. Die Prüfungskommission entscheidet darüber, welche Studien- und Prüfungsleistungen zweckmäßig in diesem Fall zu absolvieren sind.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Um die interkulturellen Kompetenzen der Studierenden zu stärken, ist die Förderung der Studierendenmobilität seitens der Hochschule essenziell.

Die Gutachtergruppe gewinnt den Eindruck, dass die Studierenden durch das International Office der Hochschule bei der Planung und Durchführung des Auslandssemesters unterstützt und auch ermutigt werden ins Ausland zu gehen.

Die Mobilitätsfenster im zweiten oder dritten Semester gewährleisten einen Auslandsaufenthalt ohne Überschreitung der Regelstudienzeit. Die Leistungen des zweiten Semesters können sehr gut an verschiedenen Partnerhochschulen erbracht werden.

Ein Learning Agreement wird vor dem Auslandsaufenthalt vereinbart und für die Anrechnung der Module muss ein Formular eingereicht werden. Die Anrechnung erfolgt dabei problemlos.

Aus Sicht der Gutachtergruppe wirkt die Hochschule mobilitätsfördernd und ermutigt dadurch die Studierenden ein gut planbares Auslandssemester zu absolvieren.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

#### Sachstand

Derzeit lehren an der Fakultät für Betriebswirtschaft 15 Professorinnen und Professoren, die die betriebswirtschaftlichen Kern- und Pflichtfächer im Bachelor und Master abdecken. Vier weitere Mitarbeiter\*innen mit Hochschulabschlüssen unterstützen in der Lehre. Zusammen mit zwei Sekretärinnen ist die Fakultät für Betriebswirtschaft personell gut ausgestattet für Lehre und Verwaltung.

Die Lehre, insbesondere im Bereich der Wahlfächer, unterstützen externe Lehrbeauftragte mit ausgewiesener fachlicher, didaktischer und insbesondere praxisnaher Expertise. Die Vergabe neuer Lehraufträge muss durch den Fakultätsrat genehmigt werden.

Durch die gezielte Auswahl aller Lehrenden (wissenschaftliche und praktische Qualifikation, didaktische Befähigung) und die kontinuierliche Evaluation der Lehrveranstaltungen mit Weiterleitung der Ergebnisse an die Studiendekanin wird die Qualität der Lehrenden und ihrer Lehre gesichert.

Das professorale Lehrpersonal im Studiengang entspricht bezüglich seiner fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung den gesetzlich geforderten Anforderungen (Art. 7 und Art. 18 BaySchPG). Dies wird durch das an der Technischen Hochschule Rosenheim durchgeführte Berufungsverfahren sichergestellt.

Für die Personalentwicklung von Professoren\*innen sowie von internen und externen Lehrbeauftragten steht insbesondere das Leistungsangebot des DiZ – Zentrum für Hochschuldidaktik zur Verfügung. Das BayZiel (ehem. DiZ) ist eine gemeinsame hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung der staatlichen bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Es bietet zahlreiche Seminare, Workshops und Tagungen zur Didaktik an. Für alle neu berufenen Professoren\*innen ist der Besuch eines mehrtägigen didaktischen Grundlagenseminars im BayZiel verpflichtend. Einige Veranstaltungen des BayZiel finden vor Ort in Rosenheim statt. Die Didaktik-Beauftragte der Technischen Hochschule Rosenheim ist für Fragen der fachlichen und persönlichen Weiterbildung jederzeit vor Ort ansprechbar. Sie organisiert auch das persönliche Didaktik-Coaching der Dozenten (Peer-to-Peer).

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die TH Rosenheim legt in ihrer Selbstdokumentation „Lehrdeputat – Professoren“ für das Gutachtergremium nachvollziehbar dar, dass die personelle Ausstattung mit hauptamtlich Lehrenden für diesen Studiengang gesichert ist. Auch die Gespräche mit Hochschul- und Studiengangsleitung sowie den Studierenden belegen die Angemessenheit der personellen Ausstattung und eine gute individuelle Betreuung der Studierenden. Die Durchführung der Lehre findet auf hohem Niveau und überwiegend durch hauptamtlich Lehrende statt, die in ihren Fachgebieten ausgewiesen sind. Praxisorientierung und internationale Ausrichtung sind aufgrund der Lebensläufe der Lehrenden und

der Einbindung von Praxisvertretern, insbesondere in den neun Wahlpflichtmodulen, gegeben. Nach Aussagen der Hochschulleitung wird die TH Rosenheim den Generationswechsel im Lehrkörper auch weiterhin dazu nutzen, bei Neuberufungen zukunftsorientierte Themen, wie z.B. Digitalisierung, Internationalisierung und Nachhaltigkeit stärker zu verankern. Eine Neuberufung erfolgte im WS 21/22. Das Gutachtergremium begrüßt die Absicht der Fakultät, zeitnah eine fakultätsübergreifende Kooperation mit einem Informatik- Lehrstuhl zu realisieren.

Personalentwicklungsmaßnahmen für die Lehrenden sind durch entsprechende Seminare auf didaktischem Gebiet und wissenschaftlich durch allgemeine Förderung wie Freisemester implementiert. Die Hochschule belegt anhand von statistischen Daten insbesondere die rege Teilnahme von Lehrenden am Leistungsangebot des BayZiel, (ehem. DIZ – Zentrum für Hochschuldidaktik) in München. Die Personalauswahl erfolgt entsprechend der Berufungskriterien im Landeshochschulgesetz.

Die Studierenden, die zu rd. 70 % aus der Region stammen, betonen den hohen Individualitätsgrad der Betreuung und den ausgeprägten Praxisbezug. Die Zufriedenheit mit der Kompetenz und der Betreuung durch die Lehrenden ist sehr ausgeprägt. An höchster Stelle steht die Fachkompetenz, gefolgt von Engagement und Motivation sowie Fairness und zeitlicher Verfügbarkeit. Die eigens berufene Didaktik – Beauftragte unterstützt die Lehrenden im Umgang mit der Technik der Lernplattform und im Einsatz einer geeigneten Online – Didaktik.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Der bauliche Zustand der Lehr-/Lernräume entspricht dem Standard öffentlicher Hochschulen, wird aber aufgrund der hellen, lichtdurchfluteten Atmosphäre in den neueren Gebäuden von den Studierenden als sehr angenehm empfunden. Diese Räumlichkeiten bieten die Möglichkeit, sowohl Frontalunterricht als auch gruppenorientierte und interaktive Lehrformen einzusetzen.

Die Fakultät für Betriebswirtschaft verfügt über:

- Anwendungsorientiertes Labor zur Simulation von Unternehmensprozessen (Raum D3.11)
- Dieses Labor ist voll ausgestattet, um Motorteile bauen zu können und sowohl produktions- als auch administrative Vorgänge in den Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalten zu überprüfen. Geleitet wird das Labor von Prof. Dr. Ralph Kriechbaum. Auch andere Fakultäten (wie Wirtschaftsingenieurwesen) haben das Labor und die Lehre der beiden Verantwortlichen in der Vergangenheit genutzt.

- E-Learning Raum (Raum A4.00)
- Der Raum umfasst insgesamt 12 Rechner, die für Recherchen von Studierenden sowie rechnergestütztes Lehren und Lernen vorgesehen sind. Geleitet wird das Labor von Prof. Dr. Heinrich Seidlmeier, mit Unterstützung von Alexander Kühn B.Sc., Mitarbeiter an der Fakultät.
- In diesem Raum kann auch ein Labor für experimentelle Organisationsforschung aufgebaut werden. Hier können Maßnahmen zur Prozessoptimierung praktisch erprobt und wissenschaftlich erforscht werden.
- Zusätzlich steht ein Rechner-Lehrraum mit insgesamt 15 Rechnern für Lehrveranstaltungen zur Verfügung - geleitet von Prof. Dr. Seidlmeier, mit Unterstützung von Alexander Kühn B.Sc.
- Im Stockwerk der Fakultät für Betriebswirtschaft befinden sich zudem drei Seminarräume, die für kleinere Gruppen (Fallstudien, Schwerpunkte, Seminare) oder auch von den Studierenden für Gruppenarbeiten genutzt werden können. Benötigen die Studierenden Lehr- oder Lernmittel (wie Plakate, Kabel, Marker u.ä.) können sie sich jederzeit an das Sekretariat der Fakultät wenden.

Um den Zugang zur Lernplattform und zu kostenfreier Software zu gewährleisten, haben die Studierenden zudem Zugang zu den Computern im Rechenzentrum (RZ). Das RZ bietet eine breite Palette von Serviceleistungen an: Den Nutzern stehen rund 90 Computer-Arbeitsplätze mit Intranet- und Internetzugang, Druckern, CD-Brennern und Scannern, ein umfangreiches Angebot an EDV-Handbüchern und ausleihbaren CDs zur Verfügung. Regelmäßig finden praxisorientierte Einführungskurse zu vielen Anwendungsprogrammen statt.

Zudem bietet die Bibliothek ein umfangreiches Angebot an Lektüren vor Ort und Onlinezugriffen sowie einen umfangreichen Fernleihservice und natürlich ruhige Lernumgebungen für die Studierenden. Auch zahlreiche Kurse zum wissenschaftlichen Arbeiten und Recherchieren ergänzen die vermittelten Inhalte zu den Vorlesungen und Seminaren der Fakultät ideal.

Außerhalb der Bibliothek stehen den Studierenden weitere neugestaltete 50 studentische Arbeitsplätze mit W-LAN in der Galerie im B-Bau sowie 100 Arbeitsplätze mit W-LAN in der Cafeteria im A-Bau und je ca. 30 Arbeitsplätze im R-Bau und S-Bau zur Verfügung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Infrastruktur/Gebäude- Bibliotheksausstattung wird nach Aktenlage als ausreichend und zeitgemäß eingeschätzt. Insgesamt entspricht sowohl die räumliche als auch die sächliche Infrastruktur dem an staatlichen Hochschulen zu erwartenden Level. Nach Aussage der Hochschulleitung werden diese derzeit mit erheblichen Zuschüssen des Bundeslandes renoviert und teilweise auch weiter ausgebaut. Der Hochschule sei nun die Bauherrenfunktion übertragen worden und man erwarte in den nächsten drei Jahren eine Entspannung bei räumlichen Engpässen, so dass dann auch weitere

Räume für die Fakultät für Betriebswirtschaft zur Verfügung stünden. Das Gutachtergremium begrüßt die Pläne der Hochschulleitung, den Campus-Gedanken zu stärken und bewertet die bereits initiierten Maßnahmen zur Verbesserung von Raumstruktur, Stundenplanung und Raumauslastung positiv.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die Prüfungsformen für die einzelnen Module sind in der Studien- und Prüfungsordnung hinterlegt. Zu Beginn jedes Semesters wird zudem eine „Prüfungsankündigung“ veröffentlicht, welche die Art der Prüfung, Dauer und die zugelassenen Hilfsmittel beinhaltet. Diese Information ist ebenso den Studienplänen für jedes Semester zu entnehmen.

Das Prüfungssystem an der Technischen Hochschule Rosenheim ist kumulativ angelegt, d. h. es gibt keine Abschlussprüfungen, sondern Prüfungen für jede kreditierte Lehrveranstaltung. Alle Modulprüfungen sind mit 5 ECTS-Punkten (4 SWS) bewertet (Ausnahme mit gesamt 10 ECTS-Punkten sind i. d. R. die Wahlmodule zur fachlichen Schwerpunktbildung. Diese bestehen aber aus zwei Teilmodulen mit je 5 ECTS-Punkten). Die dabei erzielten Einzelnoten fließen mit Notengewichten in die Gesamtnote ein, die sich aus der Wertigkeit des betreffenden Fachs und dessen Kreditierung mit Leistungspunkten herleiten.

### **Auswahl und Angemessenheit der Prüfungsformen**

Die Art der Leistungsnachweise und Prüfungen ist jeweils an die Inhalte und die Lernziele der einzelnen Teilmodule angepasst. Folgende Arten von Prüfungen sind festgelegt:

- schriftliche Prüfung (schrP)
- mündliche Prüfung (mdlP)
- Prüfungsstudienarbeit (PStA - bei Gruppenarbeiten mit zusätzlicher, individueller Prüfung, z. B. Kolloquium)
- Leistungsnachweis (LN)
- Masterarbeit

Die Gestaltung der Prüfungen geschieht anhand der in den Modulbeschreibungen angegebenen und in der Lehrveranstaltung behandelten Inhalte und Lernziele. In den Prüfungen wird überprüft,

ob die Lehrinhalte aufgenommen und verstanden wurden sowie anwendungsorientiert umgesetzt werden können.

Wurde eine Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist bei höchstens 4 Prüfungen möglich. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

Die schriftlichen Prüfungen sind in zwei Prüfungszeiträumen zu absolvieren (jeweils am Semesterende):

- Für das Wintersemester: (Ca.) Mitte Januar bis Mitte Februar
- Für das Sommersemester: (Ca.) Juli

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Prüfungssystem ist modulbezogen aufgebaut. Insgesamt sind 23 Prüfungsleistungen im Studienverlauf zu erbringen, davon sind:

- 7 Prüfungsstudienarbeiten
- 3 schriftliche Klausuren
- 12 Prüfungsstudienarbeiten und/oder schriftliche Klausuren
- 1 Prüfungsstudienarbeit und schriftliche Klausur

Wie im Sachstand erwähnt, sind die Inhalte der Prüfung als kompetenzorientiert angegeben.

Für jedes Teilmodul im Umfang von 5 ECTS-Punkten ist eine Prüfungsleistung vorgesehen. Je Modul von 10 ECTS-Punkten ergeben sich somit zwei zu erbringende Prüfungsleistungen. Eine Ausnahme bildet das Modul 3. Hier sind drei Prüfungsleistungen für die drei Teilmodule zu erbringen. Die Prüfungen sind aus Sicht der Gutachtergruppe prinzipiell modulbezogen. Im Masterstudiengang sind generell Module mit 10 Leistungspunkten vorgesehen, die jeweils in zwei Teilmodule mit fünf Leistungspunkten unterteilt sind. Beide Teilmodule schließen jeweils mit einer Prüfungsleistung ab. Formal wird somit den Vorgaben widersprochen, aber von der Sache her ist diese Regelung nachvollziehbar, wenn man die Teilmodule als in sich geschlossene Module versteht.

Die Angaben in der PO bzw. im Modulhandbuch zu Art und Umfang einer Prüfung für ein konkretes Moduls stecken lediglich einen groben Rahmen ab. Es wird der jeweils gültige Prüfungsumfang am Anfang eines Semesters in einer „Prüfungsankündigung“ angegeben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

### Sachstand

Die Prüfungsplanung ist in der Allgemeinen Prüfungsordnung (§ 6 Allgemeine Prüfungsordnung) geregelt. An der Technischen Hochschule Rosenheim kümmern sich das zentrale Prüfungsamt und die zentrale Stundenplanung um einen koordinierten, d. h. überschneidungsfreien Ablauf der Prüfungszeiten.

Die Prüfungsbelastung ist ausgewogen über das Studium verteilt. Aufgrund einer gezielten Aggregation der Inhalte in Modulen/Teilmodulen mit einheitlichem Umfang (4 SWS/5 ECTS-Punkte pro Lehrveranstaltung), ist die Anzahl der Prüfungen überschaubar gehalten. Die pro Semester im Studienplan vorgesehenen ECTS-Punkte sind gleichverteilt. D. h., der Workload ist jedes Semester grundsätzlich gleich.

Durch die Möglichkeit, schriftliche Prüfungen auch in der letzten Vorlesungswoche (eine Woche vor Beginn der regulären Prüfungsphase) zu absolvieren, werden zeitliche Prüfungsverdichtungen zusätzlich vermindert.

Alle Professor\*innen der Fakultät bieten mindestens eine wöchentliche Sprechstunde an. Mit externen Dozent\*innen finden die Sprechstunden in der Regel vor oder nach den Lehrveranstaltungen oder nach Vereinbarung statt. Zu einzelnen Lehrveranstaltungen werden zusätzlich Tutorien angeboten, die (betreut von der jeweiligen Lehrperson) in der Regel von sehr guten Studierenden höherer Semester gehalten werden.

Seit 2012 verfügt die Fakultät über eine Fachstudienbetreuerin, welche Schüler\*innen frühzeitig informiert und Studierende von Anfang an durch den Studiengang hindurch begleitet. Sie ist erste Anlaufstelle und steht bei Erstanfragen zu einzelnen Studiengängen zur Verfügung. Das Angebot umfasst Information und Betreuung zu Themen rund um den Studiengang und die Studienorganisation wie beispielsweise Inhalte und fachliches Profil des Studiengangs, Aufbau und Ablauf des Studiums sowie Studienorganisation und Studienalltag. Die Fachstudienbetreuung ist überwiegend für den Bachelor-Studiengang relevant.

Zudem bietet die Technische Hochschule Rosenheim ihren Studierenden ein umfangreiches Beratungs- und Orientierungsangebot. Die zentrale Studienberatung ist mit drei hauptamtlichen Mitarbeitern\*innen besetzt.

Weiterhin wurde an der Technischen Hochschule Rosenheim ein Career Center für alle Studierenden eingerichtet. Das Career Center ist eine Kommunikationsplattform und Serviceeinrichtung der Hochschule für Studierende, Absolventen und Unternehmen. Studierende erhalten im Career Center umfangreiche Informationen zum Berufseinstieg. Die Studierenden können zahlreiche Weiterqualifizierungsangebote in Anspruch nehmen und sich zudem persönlich beraten lassen.

Für die Erstsemester im Masterstudiengang wird eine Einführungsveranstaltung durch die Fakultät angeboten. Jedes Mastermodul wird dort kurz vorgestellt und auch alle organisatorischen und prüfungsrechtlichen Aspekte erläutert sowie Fragen dazu beantwortet. Im Anschluss findet ein Campusrundgang und eine „Tipps und Tricks Runde“ mit einer/m erfahrenen Masterstudierenden statt.

Ferner steht den Studierenden ein Tutor für Fragen rund um das Studium zur Verfügung. Er soll besonders den ausländischen Studierenden den Start in ihr Studium erleichtern und das Netzwerken unter den Studierenden fördern.

Während des laufenden Studiums können sich die Studierenden – neben ihren Dozenten - jederzeit an die zentrale Studienberatung, die fakultätsinterne Beratung und auch die Studiendekanin sowie an ihre Semestersprecher wenden. Für Master-Studierende, auch gleich vom ersten Semester an, ist insbesondere das Career Center eine wertvolle Anlaufstelle.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Studierbarkeit des Masterprogramms ist aus Sicht der Gutachtergruppe grundsätzlich gesichert. Die Studierenden werden über den gesamten Studienverlauf sehr gut betreut. Neben den offiziellen Stellen der Hochschule werden die Studierenden bei Fragen oder Problemen auch von der Fachschaft unterstützt.

Die frühzeitige Semester- und Prüfungsplanung gewährleistet eine weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Auch die Prüfungsbelastung erscheint durch eine Ausweitung des Prüfungszeitraum auf die letzte Vorlesungswoche insgesamt angemessen. Jedes Modul umfasst einer Größe von 5 ECTS-Punkten, wobei der Mindestanforderung entsprochen wird.

Der Workload der einzelnen Veranstaltungen wird im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation i.d.R. am Ende der Veranstaltung erhoben, entsprechende Fragen sind in den Evaluationsbögen enthalten.

Aufgrund der genannten Gründe ist der Studiengang aus Sicht der Gutachtergruppe für die Studierenden gut planbar und studierbar.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2.7 Nicht einschlägig: Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

## 2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

### Sachstand

Die Fakultät für Betriebswirtschaft zeichnet sich durch zahlreiche Forschungsaktivitäten aus:

- In 2021 wurde die Forschungsgruppe „Rosenheimer Forschungsgruppe Wirtschaftswissenschaften / Rosenheim Research Group on Economics and Business“ ins Leben gerufen. Der Schwerpunkt dieser Gruppe liegt in der Erstellung von Arbeitspapieren, die auf einem frei zugänglichen Publikationsserver (OPUS) abgelegt werden.
- Einige Professoren\*innen können auf eine umfangreiche Publikationsliste verweisen (mit insgesamt bis zu aktuell 54 Publikationen). In 2021 und 2022 wurden einige Publikationen eingestellt. Die Professoren\*innen sind auch auf wissenschaftlichen Fachtagungen als Sprecher\*innen präsent.

Die Fakultät für Betriebswirtschaft verbindet weiterhin wissenschaftliche Forschung mit aktueller wirtschaftlicher Entwicklung. Die Vizepräsidentin (Fakultät für Betriebswirtschaft) leitet, unterstützt durch ihr Team, die Initiative ROCKET | Rosenheim Center for Entrepreneurship. Das ROCKET – gefördert durch das BMWI und EXIST – unterstützt Studierende, Beschäftigte, Alumni und Forschende der TH Rosenheim im Bereich Gründung. Es wird ein breites Beratungs- und Veranstaltungsangebot in den Bereichen Ideen- und Innovationsentwicklung, Vernetzung, Selbstständigkeit und Unternehmensgründung geboten.

Forschungsfreisemester werden in regelmäßigen Abständen von den Professoren\*innen der Fakultät in Anspruch genommen (alle vier ein ganzes oder alle zwei Jahre ein halbes Semester). Diese münden entweder direkt in Veröffentlichungen und Vorträgen oder sind die Grundlage für neue Lehrmodule für Fortgeschrittene (beispielsweise das Schwerpunktmodul „Angewandte Spiel- und Vertragstheorie/angewandte Ökonometrie“).

Die Weiterentwicklung der fachlichen Inhalte und methodischen Konzepte wird durch diese Maßnahmen unterstützt:

- Beachtung der Empfehlungen des hochschulweiten Qualitätsmanagements (vgl. das Kap. 2.4)
- Regelmäßige Beurteilung der Qualität von Studium und Lehre durch die Studierenden (Lehrevaluation)
- Überprüfung der Kompetenz der Lehrenden (Neuberufungen, neue Lehrbeauftragte) bei der Einstellung sowie deren regelmäßige Förderung (z. B. durch das BayZiel)

- Aufnahme neuer, aktueller Schwerpunktmodule (Wahlpflichtfächer) wie „Mindful Leadership“, „Innovation and Entrepreneurship“ und „International Supply Chain Management“ im Master
- Laufende Professionalisierung der Lehre hinsichtlich Praxisrelevanz und Problemlösungskompetenz durch den konsequenten Austausch mit der Unternehmenspraxis insbesondere im Rahmen von Projektstudien und Praxisvorträgen sowie durch den Einsatz von externen Lehrbeauftragten
- Vergabe von alljährlichen Lehrpreisen

Zusätzlich werden Anregungen und Meinungen der Studierenden über den Einbezug der Studierendenvertreter regelmäßig aufgegriffen und nachgehalten. Dieser Einbezug erfolgt insbesondere im Rahmen der Fakultätsratssitzungen, deren ordentliche Mitglieder die Studierendenvertreter sind.

Ein umfassendes Konzept zur Studiengangsevaluation (regelmäßige Befragung von Absolventen\*innen) mit einem Leitfaden und einem Musterfragebogen wird derzeit hochschulweit von der Kommission für Qualität in Lehre und Studium (QLS) erarbeitet.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang International Management M.A. gliedert sich zum einen in Grundmodule und ermöglicht es den Studierenden entsprechend der eigenen Neigung Schwerpunkte in Form der Wahlpflichtfächer zu wählen. Entsprechend der strategischen Ausrichtung der Hochschule nimmt die Bedeutung der Internationalisierung stetig zu. Aus diesem Grund wurde der zunächst auf den Mittelstand fokussierte Studiengang modifiziert. Das internationale Profil ist neben der Fächerwahl auch in Form der Lehrsprache gegeben. Viele der Module werden nun in der englischen Sprache gelehrt. Einige Wahlpflichtfächer finden noch ausschließlich in deutscher Sprache statt. Dies kann jedoch dadurch erklärt werden, dass z. B. der Bereich der Steuern der nationalen Regulierung unterliegt und somit nicht international anwendbar sind. Es ist zu erwarten, dass diese Fächer ggf. auch in der weiteren Entwicklung der Hochschule durch internationalere Ausrichtungen ergänzt bzw. substituiert werden, jedoch liegt dies im Entscheidungsbereich der Hochschule ist nicht Gegenstand der vorgenommenen Reakkreditierung.

Die Hochschule ist mit der Wirtschaft gut vernetzt und hat auch die Internationalisierungstendenzen der Unternehmen beobachten können. Somit spricht der neu ausgerichtete Studiengang weitergehend den Mittelstand an, wendet sich jedoch auch an internationale Konzerne und somit einer größeren Zielgruppe für die Absolventen\*innen zu. Darüber hinaus kann auf Grund des internationalen Profils und der ausgeprägten englischsprachigen Anteile das Studienprogramm auch von Studierenden – wenn auch mit einer oben beschriebenen Limitierung - aus dem Ausland wahrgenommen werden.

Die Studierenden der Hochschule zeigten sich positiv gegenüber dem Studienprogramm, der Zusammensetzung, sowie der Betreuung durch die Dozierenden der Hochschule.

In den Gesprächen mit der Hochschulleitung und den Lehrenden konnten sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass die ausgezeichnete Praxisorientierung in der Realität durchgängig gelebt wird. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen werden kontinuierlich beobachtet, in den Gremien diskutiert und inhaltlich und organisatorisch umgesetzt. Erforderliche Veränderungen werden zeitnah erörtert und in enger Abstimmung mit dem Kollegium durchgeführt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.3.2 Nicht einschlägig: Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))**

#### **2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Die Technische Hochschule Rosenheim führt im 4-Jahres-Rhythmus, zuletzt in 2020, hochschulweite Zufriedenheitsanalysen bei den Studierenden durch. Die Zufriedenheitsanalyse wird mit einer Online-Befragung durchgeführt und deckt 14 Themenfelder zu allen Hochschulbereichen ab, angefangen von Lehrveranstaltungen und Dozenten bis zu Ausstattung und Atmosphäre. In 2020 nahmen 895 Studierende teil (Quote: 17,3 %).

Die Ergebnisse der Zufriedenheitsanalyse werden von Mitarbeiterinnen der Hochschulleitung ausgewertet und den Fakultäten zur Verfügung gestellt. Die Fakultäten können daraus Maßnahmen zur Verbesserung der Studentenzufriedenheit ableiten. So wurden z. B. in der Fakultät für Betriebswirtschaft aufgrund der letzten Ergebnisse das Anmeldeverfahren für die Wahlpflichtfächer verbessert und zusätzliche Tutoren für die ersten Semester eingesetzt.

In unregelmäßigen Abständen wird zusätzlich eine Befragung der Studierenden zu speziellen Themenfeldern durchgeführt. Hierbei geht es z. B. um Verbesserungsmöglichkeiten des Curriculums oder der Studienbedingungen.

Die Technische Hochschule Rosenheim hat eine Evaluationsordnung erlassen, in der alle relevanten Punkte geregelt sind. Zusätzlich kümmert sich die Kommission für Qualität in Lehre und Studium (QLS) fortlaufend in regelmäßigen Sitzungen um kontinuierliche Verbesserungen.

Die Studiendekanin ist in der Fakultät für Betriebswirtschaft für die Umsetzung und Auswertung der vorgegebenen Punkte in der Evaluationsordnung zuständig und überwacht diese. Die einzelnen Lehrveranstaltungen sollen im 2-Jahres-Turnus evaluiert werden. Dies gilt sowohl für Dozentinnen / Dozenten als auch Lehrbeauftragte. Die Befragung kann sowohl in Papier- als auch im Online-

Format durchgeführt werden. Alle Lehrenden sind jedes Semester dazu angehalten, alle Vorlesungen selbstverantwortlich zu evaluieren und mit den Studierenden zu besprechen.

Der Evaluationsprozess ist an der Fakultät für Betriebswirtschaft klar geregelt (siehe Anlage 9) und besteht aus diesen Schritten: Durchführung der Evaluation (Papier/online), Auswertung durch die Lehrenden, Besprechung der Ergebnisse mit den Studierenden, Definition von Verbesserungszielen, Meldung an die Studiendekanin (Dokumentation, Berichterstattung).

Die nicht personenbezogenen Ergebnisse werden in den jährlichen Lehrberichten zusammengefasst und der Hochschulleitung zur Verfügung gestellt. Der Lehrbericht wird dem Fakultätsrat von der Studiendekanin zur Annahme vorgestellt. Die Umsetzung von Erkenntnissen und Zielsetzungen liegt in der Verantwortung der Lehrenden.

Dieser Lehrbericht (nach Art. 30 Abs. 2 Nr. 4 des BayHSchG) stellt für jeweils zwei Semester die Situation in Studium und Lehre dar – mit den folgenden Inhalten: Rahmenbedingungen, Ist-Analyse zum Studienangebot und zu den Studierenden, Evaluation der Lehre, sonstige Aktivitäten im Bereich Lehre und Studium, Stellungnahme der Studierendenvertreter im Fakultätsrat.

Die Evaluierung lässt sich entweder mit Papier und Stift sowie anschließender Scan-Auswertung oder online durchführen – beide Optionen können mit der gleichen Evaluationssoftware dargestellt werden. Die Auswertung erfolgt jeweils computergestützt. Zu ihrer Orientierung und als Grundlage für den anschließenden Lehrdialog erhalten die Dozenten eine quantitative Auswertung der abgegebenen Fragebögen.

Die Evaluierung durch Studierende an der Fakultät für Betriebswirtschaft ist geprägt durch Anonymität, Freiwilligkeit, Selbstständigkeit und Eigenverantwortung der Lehrenden. Nur so kann aus unserer Sicht eine effektive Evaluierung mit tatsächlichen Verbesserungen durchgeführt werden.

Alljährlich werden an der Technischen Hochschule Rosenheim Preise für herausragende Lehre in fünf Kategorien vergeben: (Vorlesung, seminaristischer Unterricht, moderne Didaktik, Lehrbeauftragte/r, Tu-tor/in). Die Professoren und Lehrbeauftragte der Fakultät für Betriebswirtschaft haben solche Preise mehrfach gewonnen.

Die Modulverantwortlichen stellen die fachliche Abstimmung der Fächer innerhalb ihrer Module sowie im Gesamtkontext des Studiengangs sicher. Basis dafür sind das Modulhandbuch sowie Besprechungen im Kollegium. Themen, die über einzelne Kurse hinausgehen und für die Lehrqualität an der Fakultät besonders relevant sind, werden in den regelmäßig stattfindenden Fakultätsratssitzungen besprochen. Die Studiendekanin steht dem Lehrpersonal in allen Fragen der Evaluierung und Qualitätssicherung jederzeit zur Verfügung.

Die Technische Hochschule Rosenheim hat ein umfangreiches Qualitätsmanagementsystem entwickelt und implementiert. Hochschulweit sind institutionell eingesetzt: Kommission für die Qualität in

Lehre und Studium (QLS), Didaktikbeauftragte/r, Qualitätsbeauftragte/r und Studiendekane/innen in allen Fakultäten.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule gliedert ihr Qualitätsmanagement grundsätzlich in studiengangsbezogene, instituts-/fakultätsbezogene und hochschulweite Bereiche. Alle einschlägigen, bereits erwähnten Dokumente wurden den Gutachtern zur Verfügung gestellt, so dass sie sich einen guten Überblick über das in und von der Hochschule „gelebte“ Qualitätsmanagement verschaffen konnten. Da der zu akkreditierende Studiengang in der neuen Ausprägung erst im WS 22/23 gestartet wurde, können nur einige Evaluationsergebnisse vorliegen. Die Gutachtergruppe hat aber keinen Zweifel, dass der neue Studiengang vollumfänglich in das bestehende Qualitätsmanagement der Hochschule eingebettet ist. Wie bereits beschrieben, bewerten die Studierenden Inhalte, Organisation und persönliche Betreuung durch die Lehrenden sehr positiv. Auf Anregungen und Kritik werde zeitnah reagiert und bei Bedarf würden geeignete Maßnahmen zügig ergriffen.

Die Ankündigung der Fakultätsleitung, in Kürze einen Wirtschaftsbeirat zu etablieren, um für die zukünftige Entwicklung der Studiengänge ein strukturiertes Feedback zu erhalten, wird von der Gutachtergruppe begrüßt. Gleiches gilt für das seit 1.10.22 bestehende CCC, Center for Careers, Communication and Competence, das sich als interner Dienstleister als Kompetenzzentrum für interdisziplinäres Lernen und Persönlichkeitsentwicklung versteht.

Mit den vorhandenen Prozessen kann die Hochschule die Qualität der Studiengänge stetig verbessern. Nach Auskunft der Hochschulleitung gibt es auch bereits Überlegungen, eine Systemakkreditierung vorzubereiten. Die angestrebte stärkere Kooperation zwischen den Fakultäten bietet zudem die Chance, bspw. von der internationalen Ausrichtung der Holztechnik zu profitieren und gemeinsam eine stärkere Internationalisierung zu erreichen.

Positiv hervorzuheben ist auch, dass die Hochschule 2021 das Alumni-Management zentral überarbeitet und neugestaltet hat; dies betrifft u.a. die Etablierung der Absolventenbefragung.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)**

### **Sachstand**

Auf die Umsetzung der Geschlechtergerechtigkeit achtet das Team rund um sowie die Frauenbeauftragte der Hochschule. Sie achten auf die Vermeidung von Nachteilen für Dozentinnen und weibliche Studierende. Das Amt und die Kompetenzen der Frauenbeauftragten sind in Art. 4 Bayerisches

Hochschulgesetz (BayHSchG) und in Art. 18 Grundordnung der Technischen Hochschule Rosenheim verankert. Die Hochschulfrauenbeauftragte verfügt über ein Budget zur Umsetzung der konkreten Maßnahmen, die Frauenbeauftragten der Fakultäten erhalten eine Deputatsermäßigung, um ihre Gleichstellungsarbeit leisten zu können. Siehe

Die Technische Hochschule Rosenheim hat am 01.02.2009 ein Gleichstellungskonzept verabschiedet und zuletzt 2018 wiederholt angepasst. Damit wurden Maßnahmen angestoßen, um die Geschlechtergerechtigkeit voranzutreiben. Beispiele sind: Mentoring, Exkursionen, Girl's Day und Boy's Day, girls go to tech und Frauen in der Lehre. Auch ein Mentorinnenprogramm konnte von erfolgreich für die Studierenden implementiert werden und so weibliche Führungskräfte mit Studentinnen in Kontakt gebracht werden. Zentraler Bestandteil dieses Mentoring ist das fakultätsübergreifende Modul "Women in Leadership".

Ausgehend von der Analyse der Ist-Situation und der spezifischen Stärken und Schwächen der Hochschule konnten im Konsens die folgenden Ziele für das Gleichstellungskonzept der Technischen Hochschule Rosenheim festgelegt werden:

- Erhöhung der Zahl der qualifizierten weiblichen Studienanfänger in den MINT-Studiengängen
- Erhöhung der Zahl der Absolventinnen in den MINT-Studiengängen
- Erhöhung der Zahl der qualifizierten weiblichen Lehrbeauftragten, insbesondere in MINT-Fächern
- Erhöhung der Zahl der qualifizierten Professorinnen
- Erhöhung des Frauenanteils in leitenden Positionen (Hochschulleitung, erweiterte Hochschulleitung, Hochschulrat, Senat, Dekanat) und in den Berufungskommissionen
- Erhöhung der Zahl der Frauen in Führungsfunktionen in der Verwaltung
- Erhöhung des Frauenanteils im technischen Dienst
- Schaffung familienfreundlicher Studien-/Arbeitsbedingungen

Zur Erreichung der angegebenen Ziele werden an der Hochschule bereits eine Reihe erfolgreicher Maßnahmen durchgeführt, welche auch in Zukunft weitergeführt und ausgebaut werden sollen. Die meisten spezifischen Maßnahmen richten sich insbesondere auf eine Erhöhung der Zahl von Studierenden in MINT-Fächern und Frauen in technischen und führenden Funktionen an der Hochschule.

Die Hochschule unterstützt in vielfältiger Weise Studierende mit Kind bei der Organisation und Bewältigung Ihres Studiums. Insbesondere das Team des Familienbüros kümmert sich um die Anliegen. Über die Web-Page können unbürokratisch die entsprechenden Anlaufstellen und die richtigen Ansprechpartner gefunden werden. Die Hochschule verfügt auch über das Angebot einer Kindertagesstätte („Studentenflöhe“) und ein Notfallbetreuungsangebot während der Ferien oder Feiertage. Zudem ist die Hochschule seit 2021 Mitglied bei „Familie in der Hochschule e. V.“

Die Hochschule Rosenheim ist bestrebt, Studierenden mit Behinderung oder chronischen Krankheiten eine möglichst ungehinderte Teilhabe am Hochschulleben zu ermöglichen. Bei Fragestellungen von Studienbewerbern oder Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit steht der Beauftragte für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung Prof. Dr. Stefan Schneeberger als Ansprechpartner zur Verfügung.

In der Integrationsvereinbarung der Technischen Hochschule Rosenheim sind folgende Ziele festgelegt:

- Die Förderung der Neueinstellung von schwerbehinderten Menschen
- Die Ausbildung schwerbehinderter Menschen
- Die Arbeitsplatzhaltung schwerbehinderter Beschäftigter nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften
- Die Förderung des beruflichen Fortkommens schwerbehinderter Menschen
- Die Eingliederung von schwerbehinderten Menschen mittels betrieblicher Integrationsmaßnahmen
- Die Erhaltung der Gesundheit schwerbehinderter Menschen.

Zur Erreichung dieser Ziele arbeiten die Hochschulleitung, die Schwerbehindertenvertretung, die/der Beauftragte des Arbeitgebers und der Personalrat eng zusammen. Darüber hinaus werden Maßnahmen nach dieser Vereinbarung mit dem Integrationsamt und der Agentur für Arbeit koordiniert.

Der Nachteilsausgleich ist in § 5 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern geregelt und ist somit gewährleistet. Gegebenenfalls werden beispielsweise Prüfungszeitverlängerungen gewährt. Bei Bedarf können für zu erbringende Studienleistungen die Bedingungen modifiziert werden. Dies erfolgt in der Regel durch Absprache zwischen der/dem Lehrenden und der/dem Studierenden mit Behinderung bzw. chronischer Erkrankung.

Einem Antrag auf Nachteilsausgleich durch Studierende sind je nach Lage des Einzelfalls geeignete Nachweise beizufügen, um dem Prüfungsausschuss eine zügige und angemessene Entscheidung über die jeweiligen Prüfungsmodifikationen zu ermöglichen. Die Gewährung von Nachteilsausgleich erfolgt in Absprache mit Prüfern und Prüfungsamt und dient der Chancengleichheit.

Der Behindertenbeauftragte der Technischen Hochschule Rosenheim unterstützt Studierende mit Behinderung dabei, die für ein erfolgreiches Studium notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Die Fakultät für Betriebswirtschaft achtet darauf, ein für die Zukunft noch ausgewogeneres Geschlechterverhältnis zu erreichen. Im Rahmen der Besetzung von Professuren wurden in den letzten drei Jahren drei Professorinnen neu an die Fakultät berufen. An der Fakultät lehren derzeit 15 Professor\*innen, davon sechs Frauen. Dies entspricht einem Anteil von 40 %.

Der bundesdeutsche Schnitt an Fachhochschulen beträgt 27 %<sup>4</sup>, an bayerischen Hochschulen in den wirtschaftswissenschaftlichen Bereichen ca. 31 %<sup>5</sup>.

Es wird weiter angestrebt, mehr Professorinnen für die Übernahme von Ämtern innerhalb der Hochschulverwaltung zu gewinnen. Die Fakultät konnte sich in den vergangenen drei Jahren sehr gut positionieren: mit dem Amt der Hochschulfrauenbeauftragten, einer Vertreterin im Senat und der Vizepräsidentin. Der Anteil von Studentinnen an der Fakultät für Betriebswirtschaft liegt über die letzten Jahre zwischen 46 und 58 Prozent.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe ist der Überzeugung, dass die TH Rosenheim sowie die Fakultät für Betriebswirtschaft umfassende Maßnahmen zur Gleichstellung bereitstellen. Das Gleichstellungskonzept wurde bereits mehrfach überarbeitet und die dort verankerten Ziele erscheinen realistisch und zukunftsorientiert. Im Rahmen einer zukünftigen Aktualisierung des Konzeptes wäre es wünschenswert, wenn das Konzept und die Erfassung der Statistiken um die Option „divers“ erweitert werden, da das bisherige Konzept ausschließlich auf einer binären Einteilung beruht. Darüber hinaus wäre es wünschenswert, wenn das Gleichstellungsbüro auf zentraler Ebene um eine studentische Vertretung erweitert werden würde, um den Anliegen der zahlenmäßig größten Statusgruppe gerecht zu werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

**2.6 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))**

**2.7 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))**

**2.8 Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))**

**2.9 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))**

### **III Begutachtungsverfahren**

#### **1 Allgemeine Hinweise**

Keine

#### **2 Rechtliche Grundlagen**

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO) / Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStu-dAkkV)

#### **3 Gutachtergremium**

##### **a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer**

- Prof. Dr. Bruno Horst, Professur für Allgemeine BWL, Marketing, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften und Informationswissenschaften, Hochschule Merseburg
- Prof. Dr. Michael Pulina, (akademischer Leiter Institut für Entrepreneurship und Unternehmensmanagement – IfEU), Rheinische Fachhochschule Köln gGmbH

##### **b) Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis**

- Karl-Peter Abt, IHK-Hauptgeschäftsführer a.D.

##### **c) Vertreterin/Vertreter der Studierenden**

- Fabian Probst, Student an der Universität Hohenheim, Studiengang Management M.Sc.

## **IV Datenblatt**

### **1 Daten zum Studiengang**

Es liegen noch keine validen Daten vor.

### **2 Daten zur Akkreditierung**

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	18.04.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	30.03.2023
Zeitpunkt der Begutachtung:	23.05.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Studierende und Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde berücksichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	-

## V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und

## 9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.  
<sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

### § 13 Abs. 1

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 14 Studienerfolg

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 20 Hochschulische Kooperationen

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)